

des eine andere Seele betreffenden Interessengesamtzustandes abgibt. Nun gibt es aber zahlreiche Lagen, in welchen jemandes „sittliches Verhalten“ gegenüber einem Anderen zugleich eine Verschlechterung des eine dritte (vierte usw.) Seele betreffenden Interessengesamtzustandes nach sich ziehen oder ein besonderes „sittliches Verhalten“ gegenüber einer dritten (vierten usw.) Seele ausschließen würde. In solchen Fällen erhebt sich nun die Frage nach der „Gerechtigkeit“, d. h. nach solchem besonderen Verhalten, welches trotz eines bestehenden Widerstreites zwischen den Interessen mehrerer anderer Seelen ein zugleich gegenüber allen jenen Seelen „sittliches Verhalten“ darstellt. Eine Gerechtigkeits-Wissenschaft“ ist also die Wissenschaft von jenen Richtlinien bzw. Wider-Richtlinien, durch welche solches Verhalten bestimmt ist, das ein gegenüber mehreren Seelen, zwischen welchen ein Interessen-Widerstreit obwaltet, „sittliches Verhalten“ darstellt. Die außerordentliche Schwierigkeit, die „Normen“ der „Gerechtigkeit“ zu bestimmen, liegt auf der Hand, und es ist auch kein auf solche Bestimmung zielender Versuch bisher gelungen. Wie nun schon das Wort „Recht“ besagt, steht es geschichtlich in engem Zusammenhange mit dem Worte „Gerechtigkeit“, weshalb auch die in der idealistischen Rechtslehre“ auffindbare Gleichung „Recht = Gerechtigkeit“ verständlich wird. Indes hat eben das Wort „Recht“ doch einen anderen Sinn angenommen als das Wort „Gerechtigkeit“, und dieser Sinn Gegensatz findet auch in der Entgegensetzung des „positiven Rechtes“ und des „Naturrechtes“ („Vernunftrechtes“) seinen Ausdruck. Es wäre freilich durchaus möglich, der lästigen Zweideutigkeit des Wortes „Recht“ („positives Recht“ und „Gerechtigkeit“) dadurch ein Ende zu bereiten, daß man das „positives Recht“ genannte Gegebene mit einem anderen Worte belegt, und das Wort „Recht“ lediglich im Sinne von „Gerechtigkeit“ gebraucht. Da nun aber der Gebrauch des Wortes „Recht“ im Sinne von „positives Recht“ heute allgemein eingebürgert ist, empfiehlt es sich, das Wort „Recht“ lediglich im Sinne von „positives Recht“ niemals aber im Sinne von „Gerechtigkeit“ zu gebrauchen, obwohl ursprünglich alles „positive Recht“ als „Gerechtigkeit“ angesehen worden sein mag, woraus sich dann die Zweideutigkeit des Wortes „Recht“ ergeben hat. Die „idealistische Rechtslehre“ ist nun in Wahrheit keine Lehre vom Gegebenen „positives Recht“, sondern eine „Gerechtigkeitslehre“, und der ganze Streit zwischen „positivistischer Rechtslehre“ und „idealistischer Rechtslehre“ beruht offenbar auf der immer wieder übersehenen Tatsache, daß eben zwei verschiedene Gegebene mit dem Worte „Recht“ belegt werden. Wollen etwa die Anhänger der „idealistischen Rechtslehre“ nur „Gerechtigkeit“ als „Recht“ bezeichnen und damit die „positivistische Rechtslehre“ aus dem Felde schlagen, so ist einzuwenden, daß letzten Endes kein Streit um die wahre Be-